

II ZR 92/61

Verkündet
am 27. Mai 1963

2105 085

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des E.P. B [REDACTED], [REDACTED] th A [REDACTED], S [REDACTED] F [REDACTED]/
Calif., USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Robert E. H [REDACTED], E [REDACTED] bei P [REDACTED],
B [REDACTED]straße,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter
Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Reinicke und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 14. April 1961
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Artur S. [REDACTED] hat dem Beklagten unentgeltlich das Recht eingeräumt, die von ihm erfundenen elastischen Uhrarmbänder in den USA allein zu verkaufen. Der Kläger behauptet: Im Herbst 1951 hätten die Parteien eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft zu dem Zweck gegründet, dieses Vertriebsrecht unter hälftiger Beteiligung auszunutzen. Die Parteien seien sich darüber einig gewesen, daß die Einfuhr fertiger Bänder wegen des hohen darauf liegenden Zolls nicht in Frage komme und daß darum der Kläger in den USA einen geeigneten Fabrikanten ausfindig machen und den Vertrieb für gemeinsame Rechnung der Parteien organisieren und ins Laufen bringen solle.

Unstreitig hat S. [REDACTED] seine Herstellungsrechte an die Firma R. [REDACTED] & W. [REDACTED] in P. [REDACTED] veräußert, die zur Ausnutzung dieser Rechte in den USA eine von ihr selbst ausgesuchte amerikanische Firma angenommen hat. Der Beklagte hat diese Tatsache unter dem 30. November 1961 einer Züricher Patentanwaltsfirma (E. B. [REDACTED] & Co.) mitgeteilt (Bd. 1 Bl. 295 d.A.), die auf Kosten des Klägers die Erfindung S. [REDACTED]s in den USA patentieren lassen sollte. Zugleich teilte der Beklagte mit, er habe die Veräußerung der Fabrikationsrechte durch S. [REDACTED] hinnehmen müssen, auch der Kläger habe "in der Angelegenheit keinerlei Einfluß und keinerlei Rechte", die "Verabredung" zwischen den Parteien könne nicht aufrechterhalten werden.

Der Kläger sieht in dem Schreiben die Lossagung von der von ihm behaupteten Gesellschaft. Er wirft dem Beklagten vor, S. [REDACTED] nicht an dem Vertriebsrecht festgehalten, ja sogar auf dieses Recht verzichtet und auf diese Weise ihn

- 3 -

um die anteilige Ausnutzung dieses Rechts gebracht zu haben. Von seinem angeblichen Schaden macht er einen Teilbetrag von 10.000 DM geltend.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht logt seiner Entscheidung deutsches Recht zugrunde, da die Parteien übereinstimmend hiervon ausgegangen seien.

II. Das Berufungsgericht verneint das Zustandekommen eines Gesellschaftsvertrages. Es meint, die Parteien seien über bloße Verhandlungen nicht hinausgekommen. Hätte man aber von einer Gesellschaft auszugehen, so sei diese nach dem Vortrag des Klägers darauf gerichtet gewesen, die Armbänder in den USA auf gemeinsame Rechnung herzustellen. Das sei jedoch ausgeschlossen gewesen, da S. [REDACTED] sein Herstellungsrecht dem Beklagten oder den Parteien auch nicht beschränkt auf das Gebiet der USA übertragen habe. Darum könne dem Beklagten nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er die Übertragung der Herstellungsrechte auf die Firma R. [REDACTED] & W. [REDACTED] hingenommen habe. Durch diese Übertragung sei der Zweck einer etwaigen Gesellschaft der Parteien unmöglich geworden (§ 726 BGB).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a, ff. UrhG geschützt.



Die Revision greift die Feststellung an, es sei nicht zu einem Gesellschaftsvertrag gekommen. Auf diese Feststellung kommt es jedoch nicht an. Die Berechtigung der gegen sie gerichteten Revisionsangriffe kann deshalb offen bleiben.

Entscheidend ist auch nicht, daß der Kläger bloß eine Vertriebs- und keine Fabrikationsgesellschaft behauptet hat, wie das Berufungsgericht irrtümlich annimmt und die Revision zu Recht rügt.

Auch wenn man davon ausgeht, die Parteien hätten sich zur gemeinschaftlichen Ausnutzung eines dem Beklagten zustehenden Vertriebsrechts zusammengeschlossen, steht dem Kläger nicht der begehrte Schadensersatz zu.

Unstreitig hat S. [REDACTED] das Herstellungsrecht auch nach seiner Absprache mit dem Beklagten behalten. Ohne weiteres verpflichtete die Einräumung eines Vertriebsrechts, auch wenn es sich für das Gebiet der USA um ein ausschließliches handelte, Stiegele nicht, sich insoweit der Verfügung über das Herstellungsrecht zu enthalten. Die Revision meint, nach der Vergebung des Vertriebsrechts habe S. [REDACTED] nicht mehr selbstständig handeln und seine Erfindung nicht ohne Zustimmung des Inhabers des Vertriebsrechts ausnutzen können, zwischen dem Herstellungs- und dem Vertriebsrecht habe eine wechselseitige Abhängigkeit bestanden, Stiegele habe aus dem Herstellungsrecht nur noch in der Weise Gewinn ziehen können, daß das Vertriebsrecht berücksichtigt wurde. Es mag sein, daß S. [REDACTED] das Vertriebsrecht zu beachten hatte, wenn er in den USA sein Herstellungsrecht unmittelbar selbst oder vermittelt einer Lizenz ausnutzte. Es fehlt aber jeder Anhalt dafür, daß S. [REDACTED] verpflichtet war, sein Herstellungsrecht nicht zu veräußern oder dies nur mit Zustimmung des Inhabers

des Vertriebsrechts zu tun. Eine solche Verpflichtung ergab sich aus der Einräumung des Vertriebsrechts nicht von selbst, da sie S. in der Ausnutzung seiner Erfindung beschränkt oder ihn damit belastet hätte, das Einverständnis des Inhabers des Vertriebsrechts zu erkaufen. Eine so tiefgreifende Verpflichtung hätte mit der Vergabung des ausschließlichen Vertriebsrechts nur verbunden sein können, wenn S. entweder ein Entgelt für die Einräumung des Vertriebsrechts verlangt und erhalten oder sich wirtschaftlich ganz unvernünftig verhalten hätte. Da der Kläger insofern nichts behauptet und der Prozeß nichts erbracht hat, kann nicht angenommen werden, die Einräumung des ausschließlichen Vertriebsrechts habe zugleich bedeutet, S. wolle sich, soweit es um das Gebiet der USA ging, einer Veräußerung seines Herstellungsrechts enthalten. Das dem Beklagten zugestandene und möglicherweise gesellschaftsvertraglich gebundene Vertriebsrecht bedurfte eines Unterbaues, nämlich einer amerikanischen Stätte, in der die Uhrarmbänder hergestellt werden konnten. Hiervon geht auch die Zusage des Klägers aus, das Patent für die USA zu erwirken und einen geeigneten Fabrikanten ausfindig zu machen. Die Verwirklichung dieser Zusage erforderte allerdings Aufwendungen, aber der Kläger nahm sie auf sich, ohne dessen sicher zu sein, daß S. sein Herstellungsrecht nicht veräußern dürfte. Der Kläger hat sich damit begnügt, daß der Beklagte das Schreiben vom 25. Oktober 1951 (Bd. 1 Bl. 233 d.A.) beibrachte. In diesem Schreiben bestätigte der Beklagte dem S., das Alleinverkaufsrecht für mehrere Länder, darunter Amerika, übertragen erhalten zu haben. Der Kläger hat sich selbst darauf berufen (S. 3 seines Schriftsatzes vom 24. November 1959, Bd. 1 Bl. 153 d.A.), daß dieses Schreiben die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Beklagten und S. richtig wiedergäbe. Es enthält nichts davon, daß

20

Stiegele das Vertriebsrecht nicht dadurch gegenstandslos machen durfte, daß er sein Herstellungsrecht veräußerte.

Bei dieser Sachlage hatte das Vertriebsrecht für die Parteien noch keinen greifbaren Wert, und der Beklagte hat nichts aufgegeben, wenn er nach dem Vertrag S [REDACTED] mit der Firma R [REDACTED] & W [REDACTED] auf das Vertriebsrecht verzichtete.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Fischer Dr.Kuhn Liesecke Dr.Reinicke Dr.Schulze